

TOP 36

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	30.11.2020	öffentlich
Stadtrat	14.12.2020	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Vorlage Nr.: 20202653

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 30.11.2020:

Der Stadtrat möge die Zuständigkeitsordnung wie aus der Vorlage ersichtlich ändern.

Die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen sind in der vom Stadtrat beschlossenen „Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein“ geregelt.

Unterschieden wird zwischen der Maßnahmengenehmigung als Grundlage für die Ausschreibung und der Vergabeentscheidung aufgrund des Ergebnisses der Ausschreibung.

Zuständig für die Maßnahmengenehmigung sind abhängig vom finanziellen Umfang der Baumaßnahme der Stadtrat, der Bau- und Grundstücksausschuss (BGA), der Werkausschuss (WA), die Oberbürgermeisterin oder der Werkleiter. Gleiches gilt für Vergabeentscheidung nach erfolgter Ausschreibung.

Rechtlich gesehen folgt jedoch bereits aus der Auftragsbekanntmachung, die nach erteilter Maßnahmengenehmigung erfolgt ist, eine Vergabeverpflichtung, von der nur unter strengen Voraussetzungen abgewichen werden kann.

Die bisherige Praxis, für die Auftragsvergabe die Entscheidung von BGA und WA einzuholen, führt zu zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen. Dies ist besonders problematisch bei Baumaßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert werden, da diese an Fristen gebunden sind, deren Einhaltung zum Abruf der Fördermittel verpflichtend ist.

Eine Befragung der Städte Trier, Mainz und Kaiserslautern ergab, dass den dortigen Fachdezernent*innen entweder Entscheidungsbefugnisse für deutlich höhere Summen eingeräumt werden oder Ausschüsse gebildet wurden, die häufig - z.B. alle zwei Wochen - tagen. Zusätzlich machen viele Kommunen keinen Unterschied zwischen Maßnahmengenehmigung und Vergabeentscheidung.

Durch die Änderung der Zuständigkeitsordnung und der Betriebssatzung des Eigenbetriebs (Vorberatung im WA am 04.12.2020) soll das gegenwärtige Verfahren optimiert werden, um die interne Abwicklung von Baumaßnahmen zu beschleunigen:

- Die Wertgrenzen für die Einholung von Maßnahmengenehmigungen durch die Ausschüsse werden von 100.000 Euro auf 500.000 erhöht.
- Eine gesonderte Vergabeentscheidung entfällt. Sie wird zukünftig durch die Maßnahmengenehmigung abgedeckt.
- Für Maßnahmengenehmigungen bis 500.000 Euro sind die Oberbürgermeisterin (mit Delegationsmöglichkeit) bzw. der Werkleiter zuständig (zwischen mehr als 100.000 Euro und 500.000 Euro im Einvernehmen mit dem Baudezernenten).
- Die Ausschüsse werden quartalsweise über alle Vergaben zwischen mehr als 100.000 Euro und 500.000 Euro informiert.

Maßnahmengenehmigung (Stadt)

Zuständige Stelle	Betrag neu	Betrag alt
Bauausführender Bereich	bis 50.000 EUR	bis 15.000 EUR
Bau- + Nutzerdezernent*in	> 50.000 bis 200.000 EUR	> 15.000 bis 75.000 EUR
Bau- + Nutzerdezernent*in + OB	> 200.000 bis 500.000 EUR	> 75.000 bis 100.000 EUR
BGA	> 500.000 bis 1.000.000 EUR	> 100.000 bis 1.000.000 EUR
Stadtrat	> 1.000.000 EUR	> 1.000.000 EUR

Maßnahmengenehmigung (WBL)

Zuständige Stelle	Betrag neu	Betrag alt
Werkleitung (WL)	bis 100.000 EUR	bis 100.000 EUR
WL + Baudezernent*in	> 100.000 bis 500.000 EUR	-
Werkausschuss (WA)	> 500.000 bis 1.000.000 EUR	> 100.000 bis 1.000.000 EUR
Stadtrat	> 1.000.000 EUR	> 1.000.000 EUR

Durch die entfallende Vergabeentscheidung können etwa 100 Baumaßnahmen¹ pro Jahr beschleunigt werden. Mit der Erhöhung der Wertgrenzen liegen mehr als die Hälfte der Maßnahmengenehmigungen² in der Zuständigkeit von Oberbürgermeisterin und Werkleitung. Da Oberbürgermeisterin und Werkleitung zeitlich nicht mehr an den BGAWA gebunden sind, wird eine Entzerrung von Arbeitsspitzen bei der Submissionsstelle bewirkt und der Beginn von Baumaßnahmen beschleunigt.

¹ Datengrundlage Juni 2018 - Mai 2019 (ohne WBL)

² Datengrundlage Juni 2018 - Mai 2019 (ohne WBL)

Änderung der Zuständigkeitsordnung - Anlage

<p style="text-align: center;">ALT</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.12.1999 i. d. Fassung vom 23.09.2013</p>	<p style="text-align: center;">NEU</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.12.1999 i. d. Fassung vom 14.12.2020</p>
§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates	§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates
(2) Außer den in Abs. 1 genannten Aufgaben ist der Stadtrat ausschließlich zuständig für	(2) Außer den in Abs. 1 genannten Aufgaben ist der Stadtrat ausschließlich zuständig für
<p>9. die Entscheidung über Bauvorhaben aller Art mit einer Kostensumme über 1.000.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen von über 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,</p>	<p>9. die Entscheidung über Bauvorhaben aller Art mit einer Kostensumme über 1.000.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen von über 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art; <u>die Entscheidung beinhaltet jeweils die Zustimmung zur Vergabeentscheidung nach VOB,</u></p>
§ 7 Bau und Grundstücksausschuss	§ 7 Bau und Grundstücksausschuss
(2) Der Bau und Grundstücksausschuss entscheidet endgültig über	(2) Der Bau und Grundstücksausschuss entscheidet endgültig über
<p>2. die Entscheidung von Bauvorhaben aller Art mit einer Kostensumme von über 100.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen von über 100.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist,</p>	<p>2. die Entscheidung von Bauvorhaben aller Art mit einer Kostensumme von über <u>500.000,00 EUR</u> bis 1.000.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen von über 100.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.; <u>die Entscheidung beinhaltet jeweils die Zustimmung zur Vergabeentscheidung nach VOB,</u></p>
<p>9. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 100.000,00 EUR nach VOB sowie über 50.000,00 EUR nach VOL im Zusammenhang mit Bauleistungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist,</p>	<p>9. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 100.000,00 EUR nach VOB sowie über 50.000,00 EUR nach VOL im Zusammenhang mit Bauleistungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist,</p>
§ 17 Werkausschuss für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)	§ 17 Werkausschuss für den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

(3) Insbesondere entscheidet er über	(3) Insbesondere entscheidet er über
7. die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) im Wert von über 100.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen von über 100.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,	7. die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) im Wert von über 500.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen von über 100.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art; <u>die Entscheidung beinhaltet jeweils die Zustimmung zur Vergabeentscheidung nach VOB,</u>
8. die Vergabe von Bauleistungen im Sinne der GA-Bau nach VOB im Wert von über 100.000,00 EUR,	8. die Vergabe von Bauleistungen im Sinne der GA-Bau nach VOB im Wert von über 100.000,00 EUR,
9. ...	8. ...
10. ...	9. ...
§ 19 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin	§ 19 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin
(1) Der Oberbürgermeisterin obliegen ...	(1) Der Oberbürgermeisterin obliegen ...
2. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOB bis zu 100.000,00 EUR und VOL bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall,	2. Vergabe von Aufträgen Bauleistungen nach VOB bis zu 500.000,00 EUR und nach VOL bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall,
7. Genehmigung von Bauvorhaben aller Art mit einer Kostensumme bis zu 100.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen bis zu 100.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,	7. Genehmigung von Bauvorhaben aller Art mit einer Kostensumme bis zu 500.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen bis zu 100.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,
§ 20 Zuständigkeiten der Werkleitung des Eigenbetriebes "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)"	§ 20 Zuständigkeiten der Werkleitung des Eigenbetriebes "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)"
(3) Die Werkleitung ist zuständig für	(3) Die Werkleitung ist zuständig für
	5. die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Sinne der GA-Bau im Wert von über 100.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR im Einvernehmen mit dem Baudezernenten,
5. – 8. ...	6. – 9. ...

Weitere Änderung: Anstelle der außer Kraft getretenen VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) wird in der Zuständigkeitsordnung auf die nunmehr anzuwendende VgV (Vergabeverordnung) verwiesen